

Datum: 06. Juni 2011
Zahl: 4/6148-3-920-9/2011
Betr.: Ortstaxengesetz 1992, LGBl. Nr. 25/2011 i.d.g.F.



St. Michael
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau
über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 26. Mai 2011 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gem. § 1 Abs. 1, 2. u. 3. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes 1992 idgF. verordnet:

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 1, 2. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 4 Abs. 6 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2011 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² mit € 118,80
für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m²
bis einschließlich 80m² mit € 92,40
für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² mit € 66,00

§ 3

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

(Ing. Manfred Sampl)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

06. Juni 2011



Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at

